

Bekanntmachung

Planfeststellung gemäß § 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 3 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz für das Verkehrsprojekt „Deutsche Einheit – Schiene – Nr. 8“

Ausbaustrecke (ABS) Nürnberg - Ebensfeld, Planfeststellungsabschnitt 23/24, Hallstadt – Zapfendorf, Bau-km 2,408 bis Bau-km 15,100;

hier: Planänderungsverfahren nach § 73 Abs. 8 VwVfG

Anhörungsverfahren

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, hat das Anhörungsverfahren zur Planänderung für den Planfeststellungsabschnitt 23/24, Hallstadt – Zapfendorf, von Bahn-km 2,408 bis 15,100 (Strecke 5100 Bamberg - Hof) im Bereich der Stadt Bamberg, Gemarkung Bamberg, der Stadt Hallstadt, Gemarkung Hallstadt, des Marktes Rattelsdorf, Gemarkungen Ebing und Rattelsdorf, des Marktes Zapfendorf, Gemarkungen Lauf und Zapfendorf, der Gemeinde Breitengüßbach, Gemarkungen Breitengüßbach und Unteroberndorf sowie der Gemeinde Kemmern, Gemarkung Kemmern beantragt. Die Planunterlagen (zum ursprünglichen Planfeststellungsverfahren und zum Planänderungsverfahren) liegen in der Zeit

vom 16. September 2013 bis 16. Oktober 2013

im Rathaus Zapfendorf, Zimmer-Nr. 13, Herrngasse 1, 96199 Zapfendorf, während der Dienststunden

- vormittags von Montag bis Freitag von 8:00 - 12.00 Uhr und
- nachmittags am Montag von 14:00 - 17:30 Uhr,
Dienstag und Mittwoch von 14:00 - 16:00 Uhr und
Donnerstag von 14:00 - 17:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Zusätzlich können die Planunterlagen während dieser Zeit auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter der Adresse www.reg-ofr.de/absdfa-23-24 eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich **30. Oktober 2013**, beim Markt Zapfendorf, Herrngasse 1, 96199 Zapfendorf oder bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 206, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Einwendungen, die nach Ablauf dieser Frist erhoben werden, sind ausgeschlossen (§ 18 a Abs. 7 AEG).

Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

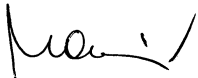
Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im Regierungsamtsblatt der Regierung von Oberfranken sowie in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Markt Zapfendorf



M a r t i n
1. Bürgermeister